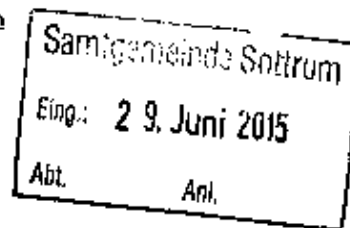


Grundschule am Eichkamp
Schulweg 4
27367 Sottrum

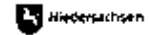


Grundschule am Eichkamp, Schulweg 4, 27367 Sottrum

Samtgemeinde Sottrum
Am Eichkamp 12
27367 Sottrum



FÖRDERUNG
BESONDERER
BEGÄBUNGEN



26.06.2015

Erteilung des Schwimmunterrichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachkonferenz Sport bemängelt die seit Jahren bestehenden Bedingungen zur Erteilung des Schwimmunterrichts. Aufgrund des nicht zu beeinflussenden norddeutschen Sommerwetters ist die kontinuierliche Erteilung des Schwimmunterrichts im Freibad nicht möglich.

In diesem Jahr waren bis heute die Klassen 4a, 4b, 4c und die Klasse 3a je zweimal Schwimmen, die Klasse 3b nicht ein einziges Mal, weil es einfach zu kalt war.

Zu den ungünstigen Wetterverhältnissen kommt die Problematik der Aufsichtsführung. Im Freibad Sottrum ist es unmöglich, „die Vollzähligkeit der im Wasser und ggf. außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken“ (siehe Anhang SVBl 10/2011).

Das Sprungbecken stellt eine weitere Hürde dar, weil die dazu erforderliche Tauchfähigkeit von 380 cm nicht zwangsläufig von jeder Sportlehrkraft beherrscht wird.

Das Schwimmbad in Ottersberg, mit nur einem Becken, bietet optimale Bedingungen zur Erteilung des Schwimmunterrichts wie er in den Richtlinien gefordert wird und ist mit einem Bus schnell zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

die Fachkonferenz Sport

Bei Ozonkonzentrationen von über 240 µg/m³ Luft ist aus Vorsorgegründen kein Schulsport im Freien durchzuführen.

5.2 Sorgfalts- und Aufsichtspflicht in besonderen Bereichen

In den nachfolgenden Erfahrungs- und Lernfeldern bzw. Bereichen (Nrn. 5.2.1 bis 5.2.3.6) dürfen Lehrkräfte grundsätzlich nur dann unterrichten und weitere Aufsichtspersonen Aufgaben übernehmen, wenn sie dafür eine Ausbildung erhalten oder eine besondere Qualifikation erworben haben, z. B. im Rahmen der Lehrerausbildung bzw. der Lehrerfort- und -weiterbildung oder über die Aus- und Fortbildung der Fachverbände.

5.2.1 Erfahrungs- und Lernfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“

5.2.1.1 Allgemeines

Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten gelten für den Zeitraum des Aufenthalts vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmstätte. Sie stellen an die Lehrkräfte erhöhte Anforderungen, wenn z. B.

- Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler noch nicht kennen,
- Schülergruppen eine Schwimmstätte erstmalig besuchen,
- Unterricht mit Nichtschwimmern in einer Schwimmstätte mit Publikumsverkehr durchgeführt wird,
- Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten am Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen teilnehmen,
- Kinder sich unangemessen verhalten (z. B. aufgrund von Verständigungsproblemen oder aus anderen Gründen).

5.2.1.2 Qualifikation der Lehrkräfte und zusätzlichen Aufsichtführenden

Mit der Durchführung von Unterricht und anderen schulsportlichen Veranstaltungen im Bereich des Erfahrungs- und Lernfelds „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ dürfen grundsätzlich nur Lehrkräfte beauftragt werden, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB Bronze (vor 1979 Grundschein) besitzen.

Für die Erteilung von Unterricht in einem Lehrschwimmbecken o. Ä. mit einer Wassertiefe bis zu 1,35 m genügt der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze (Freischwimmer).

Die unterrichtende Lehrkraft muss dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend über die Fähigkeit zum Retten verfügen und in der Lage sein, notwendige Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anzuwenden.

Sind gemäß Nrn. 5.2.1.3 und 5.2.1.4 zwei oder mehr Aufsichtführende erforderlich, ist als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) ausreichend, wenn die unterrichtende Lehrkraft mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB – Bronze – besitzt.

5.2.1.3 Zahl der Aufsicht führenden Personen

In diesem Erfahrungs- und Lernfeld wird der Unterricht grundsätzlich von einer Lehrkraft erteilt. Umfasst die Lerngruppe in der Grundschule und in den Schuljahrgängen 5 und 6 mehr als 15 Schülerinnen und Schüler muss eine weitere geeignete Aufsicht führende Person gemäß § 62 Abs. 2 NSchG eingesetzt werden.

Auf die weitere Aufsicht führende Person kann verzichtet werden, wenn

- alle Schülerinnen und Schüler den Nachweis des sicheren Schwimmens (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze) erbracht haben,
- der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken o. Ä. stattfindet, das allein von der Schule genutzt wird, oder
- der Unterricht durch Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr erfolgt und die allgemeine Aufsicht über die übrigen Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt wird.

Die Zahl der gleichzeitig im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. In jedem Fall darf die Gruppenstärke nur so groß sein, dass die Lehrkraft in der Lage ist, die Vollständigkeit der im Wasser und ggf. außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken.

5.2.1.4 Zahl der Aufsicht führenden Personen an Förderschulen

An Förderschulen – mit Ausnahme der Förderschulen Schwerpunkt Lernen – wird der Unterricht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld grundsätzlich von einer Lehrkraft erteilt. Eine weitere geeignete Aufsichtsperson muss eingesetzt werden. Die Förderschulen setzen zur Aufsichtsführung eine geeignete Person aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder anderer geeigneter Aufsichtspersonen gemäß § 62 Abs. 2 NSchG ein. Steht aus diesem Kreis niemand zur Verfügung, wird eine zweite geeignete Lehrkraft zur Aufsicht eingesetzt.

Die Art der Behinderung und die Gruppengröße können es erforderlich machen, dass mehr als zwei Aufsicht führende Personen eingesetzt werden müssen.

An den Förderschulen Schwerpunkt Lernen gelten die Bestimmungen der Nr. 5.2.1.3. Steht eine weitere geeignete Aufsicht führende Person gemäß § 62 Abs. 2 NSchG nicht zur Verfügung, ist abweichend von der Regelung der Nr. 5.2.1.3 eine zweite Lehrkraft einzusetzen.

5.2.1.5 Beteiligungen anderer Personen an der Aufsicht

Wenn es der öffentliche Schwimm- und Badebetrieb zulässt, können nach vorheriger Absprache Aufsichtsaufgaben auch einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) übertragen werden. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG bleibt davon unberührt.

5.2.1.6 Vorbereitende Maßnahmen

Lehrkräfte und andere Aufsicht führende Personen müssen sich vor dem Aufenthalt in Schwimmstätten mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für Erste Hilfe und der Badeordnung bekannt machen. Wird eine Schwimmstätte benutzt, ohne dass von ihrem Träger eine Aufsicht gewährleistet ist, muss sichergestellt sein, dass im Falle eines Unfalls oder eines die Sicherheit bedrohenden technischen Defekts die zuständige Stelle unmittelbar benachrichtigt werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über Gefahren und zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. Dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln.